

## **Gesetzentwurf**

**der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, F.D.P. und PDS**

### **Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“**

#### **A. Problem**

Die Frist für Anträge durch ehemalige NS-Zwangsarbeiter auf Leistungen nach dem Gesetz endet am 12. August 2001. Mehrere der für die Antragsbearbeitung zuständigen Partnerorganisationen weisen darauf hin, dass potentielle Antragsteller in erheblicher Zahl bisher keine Anträge gestellt haben, weil die Feststellung ausreichender Rechtssicherheit für deutsche Unternehmen durch den Deutschen Bundestag gemäß § 17 Abs. 2 des Gesetzes und die daraus resultierende Bereitstellung der Stiftungsmittel zur Auszahlung erst am 30. Mai 2001 erfolgte. Damit bestünde bei unveränderter Antragsfrist die Gefahr, dass eine erhebliche Zahl von Leistungsberechtigten nicht die ihnen zustehende Leistung erhalte.

#### **B. Lösung**

Verlängerung der Antragsfrist.

#### **C. Alternativen**

Keine

#### **D. Kosten**

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Novellierung nicht mit Kosten belastet.

## Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“

Das Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1263), wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 8 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Dies gilt auch für die Leistungsberechtigung von Rechtsnachfolgern.“

2. § 14 wird wie folgt gefasst:

„§ 14  
Ausschlussfristen

(1) Eine Leistungsberechtigung nach Maßgabe von § 11 kann nicht mehr festgestellt werden, wenn bei Ablauf des 31. Dezember 2001 kein Antrag bei einer Partnerorganisation eingegangen ist. Dies gilt auch, wenn bei Abschluss der Bearbeitung im Sinne des § 9 Abs. 9 Satz 2 bei der jeweiligen Partnerorganisation die für die Entscheidung über den Antrag erforderlichen Antrags-

formulare, Unterlagen und Beweismittel nicht eingegangen sind.

(2) Solange eine Partnerorganisation noch nicht beauftragt wurde, sind Anträge innerhalb der in Absatz 1 Satz 1 genannten Frist unmittelbar an die Stiftung zu richten. Anträge, die unmittelbar bei der Stiftung oder bei einer unzuständigen Partnerorganisation eingehen, werden an die jeweils zuständige Partnerorganisation weitergeleitet. Sonderregelungen im Rahmen der International Commission on Holocaust Era Insurance Claims bleiben unberührt.

(3) Wurde ein fristwahrender Antrag gemäß Absatz 1 gestellt und hat innerhalb von sechs Monaten nach dem Tod des Leistungsberechtigten keiner der als Sonderrechtsnachfolger nach § 13 Abs. 1 Satz 2 bis 4 berechtigten Personen die Rechtsnachfolge bei der Partnerorganisation angezeigt, erlischt die Leistungsberechtigung. Absatz 2 gilt für die Anzeige der Rechtsnachfolge entsprechend.“

### Artikel 2

#### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. § 14 in der Fassung des Gesetzes vom [Datum] tritt spätestens mit Wirkung vom 11. August 2001 in Kraft.

Berlin, den 21. Juni 2001

**Dr. Peter Struck und Fraktion**  
**Friedrich Merz, Michael Glos und Fraktion**  
**Kerstin Müller (Köln), Rezzo Schlauch und Fraktion**  
**Dr. Wolfgang Gerhardt und Fraktion**  
**Roland Claus und Fraktion**

## Begründung

### A. Allgemeines

1. Anträge auf Leistungen nach diesem Gesetz konnten gemäß § 14 Satz 1 des Gesetzes grundsätzlich nur innerhalb von acht Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes am 12. August 2000 bei der zuständigen Partnerorganisation gestellt werden. Ausnahmsweise gilt gemäß § 14 Satz 2 des Gesetzes eine Frist von zwölf Monaten für den Zuständigkeitsbereich der International Organization for Migration. Das Kuratorium der Stiftung hat auf Antrag für alle anderen Partnerorganisationen die Frist bereits auf zwölf Monate verlängert. Die für die Antragsbearbeitung zuständigen Partnerorganisationen aus der Russischen Föderation, der Ukraine, der Republik Belarus und der Conference on Jewish Material Claims against Germany haben dringend eine Veränderung der Antragsfrist empfohlen. Das gilt auch für die International Organization for Migration. Die Partnerorganisationen aus der Republik Polen und der Tschechischen Republik sind dafür abgeschlossen.

Erfahrungen mit bisherigen Entschädigungsleistungen zeigen, dass ein Großteil der hochbetagten Leistungsberechtigten erst Anträge stellt, wenn andere Leistungsberechtigte bereits Geld erhalten haben.

Durch den Beschluss des Deutschen Bundestages vom 30. Mai 2001 über die Feststellung ausreichender Rechtssicherheit für deutsche Unternehmen, der Voraussetzung für das Bereitstellen der Stiftungsmittel und der danach möglichen ersten Auszahlungen an die Opfer ist, fällt das Ende der Antragsfrist mit den ersten Auszahlungen von Leistungen zeitlich nahe zusammen.

Es ist daher im Interesse aller in Betracht kommenden Leistungsberechtigten erforderlich, die Antragsfrist für alle Partnerorganisationen bis zum 31. Dezember 2001 einheitlich zu verlängern. Zusätzliche Kosten entstehen Bund, Ländern und Gemeinden dadurch nicht.

2. Das Stiftungsgesetz schreibt in § 13 Abs. 1 vor, dass nach dem Tod des Opfers die Leistungsberechtigung auf bestimmte Personen übergeht. Ein fristwahrender Antrag durch das Opfer wahrt auch die Frist für die Sonderrechtsnachfolger. Das bisherige Gesetz enthält eine Regelungslücke dahin gehend, dass keine Frist festgesetzt ist, innerhalb derer sich Sonderrechtsnachfolger bei der Partnerorganisation oder der Bundesstiftung melden müssen. Das führt dazu, dass Partnerorganisationen für einen prinzipiell nicht begrenzten Zeitraum Mittel für Leistungen an Sonderrechtsnachfolger vorhalten müssten, wenn diese sich nicht bei ihnen gemeldet haben. Dies schafft auch unüberwindbare Hürden für die Bestimmung der zweiten Rate. Im Interesse der Planungs- und Rechtssicherheit ist daher auch für Sonderrechtsnachfolger eine eigene Ausschlussfrist vorzusehen.

### B. Zu den einzelnen Vorschriften:

#### Artikel 1

##### Zu Nummer 1 (§ 9 Abs. 8 Satz 2)

Die alte Fassung von § 9 Abs. 8 Satz 2 ist ein redaktionelles Versehen. Das Gesetz sieht keinen Anspruch auf Leistungen vor, sondern spricht im Übrigen konsistent von „Leistungsberechtigung“. Weiterhin ist bei Versterben des Opfers vorgesehen, dass bestimmte Personen in die Leistungsberechtigung als Sonderrechtsnachfolger eintreten und die Leistungsberechtigung nicht vererblich ist (§ 13 Abs. 1 Satz 2 bis 4). Um Rechtsstreitigkeiten, die an der fälschlichen Formulierung von § 9 Abs. 8 Satz 2 aufgehängt werden, von vornherein zu vermeiden, ist der Wortlaut der Terminologie des übrigen Gesetzestextes anzupassen.

##### Zu Nummer 2 (§ 14)

###### 1. Überschrift

Es soll schon aus der Überschrift erkennbar sein, dass es sich bei den Antragsfristen um Ausschlussfristen handelt.

###### 2. Absatz 1 Satz 1

Nach geltendem Recht endet die Antragsfrist am 11. August 2001. Dieser Zeitpunkt wird von den Fraktionen des Deutschen Bundestages, den amerikanischen Verhandlungspartnern sowie den Partnerorganisationen als zu früh angesehen. Mit Satz 1 wird die Antragsfrist für den Erstantrag verlängert. Bei dieser Frist handelt es sich um eine Ausschlussfrist, d. h. nach Ablauf dieser Frist kann die Leistungsberechtigung nicht mehr geltend gemacht werden. Hiervon können Anträge ehemaliger Zwangsarbeiter oder deren Sonderrechtsnachfolger betroffen sein.

###### 3. Absatz 1 Satz 2

Von Satz 2 sind die Fälle erfasst, in denen zwar ein Antrag fristgerecht gestellt wurde, zu dessen Entscheidung jedoch das Antragsformular, weitere Unterlagen oder Beweismittel erforderlich sind. Hat ein Erstantragsteller (Zwangsarbeiter selbst oder der Sonderrechtsnachfolger nach § 13 Abs. 1) nach Aufforderung durch die Partnerorganisation (dreimonatige Ordnungsfrist für die Einreichung von Antragsformularen, sechsmonatige Ordnungsfrist für die Einreichung von weiteren Nachweisen und Mitteln der Glaubhaftmachung entsprechend der Partnerverträge) diese Voraussetzungen nicht erfüllt, kann eine Sachentscheidung durch die Partnerorganisation dennoch in Form einer ablehnenden Entscheidung ergehen. Wird eine solche Entscheidung dem Leistungsberechtigten bekannt, ist damit das Verfahren – ggf. nach einem Beschwerdeverfahren – abgeschlossen. Erreicht die Sachentscheidung den Leistungsberechtigten nicht – z. B. weil er verstorben, verzogen oder aus anderen Gründen nicht auffindbar ist – und ist auch ein Sonderrechtsnachfolger nicht bekannt und nicht ermittelbar, bliebe das Verfahren nach geltendem Recht in der Schwebe. Das hätte zur Folge, dass die Mittel, die für die

beantragte Leistung einzuplanen waren, auf unbestimmte Zeit zurückgestellt werden müssten. Mit der neu geregelten Ausschlussfrist wird der Schwebezustand vor Ermittlung der zweiten Rate beendet. Damit wird erreicht, dass die für die betroffenen Anträge eingeplanten Mittel nicht zurückgehalten werden müssen, sondern den bekannten Leistungsberechtigten zugute kommen können.

#### 4. Absatz 2

Absatz 2 enthält die bisherigen Sätze 4 bis 6 des § 14, die sich durch die Änderung der Antragsfrist nicht erledigt haben. Mit der Beibehaltung von Satz 5 wird sichergestellt, dass fristwahrende Anträge weiterhin auch bei der Stiftung oder einer unzuständigen Partnerorganisation eingereicht werden können.

#### 5. Absatz 3

Mit Absatz 3 soll sichergestellt werden, dass auch im Falle des Versterbens eines Leistungsberechtigten innerhalb einer überschaubaren Frist Planungs- und Rechtssicherheit für die Partnerorganisationen hergestellt werden.

#### 6. Absatz 3 Satz 1

Absatz 3 Satz 1 setzt diese Frist auf 6 Monate fest. Die Partnerorganisationen sollen nicht zeitlich unbegrenzt eingeplante Mittel für Sonderrechtsnachfolger vorhalten, die die Anzeige ihrer Leistungsberechtigung erheblich verzögern. Es erscheint zumutbar, dass sich Sonder-

rechtsnachfolger innerhalb dieses Zeitraums bei den Partnerorganisationen melden. Nach diesem Zeitraum können die betreffenden Mittel für andere Opfer verwendet werden.

Leistungen an Sonderrechtsnachfolger können nur ausbezahlt werden, wenn sie der jeweiligen Partnerorganisation bekannt sind. Ist das nicht der Fall, ist die Partnerorganisation lediglich gehalten, ohne größeren Aufwand durchführbare Ermittlungen nach Sonderrechtsnachfolgern anzustellen. Führen diese nicht zum Erfolg, ist die Auszahlung daher davon abhängig, dass die Sonderrechtsnachfolger bei der Partnerorganisation anzeigen, dass sie die Leistung erhalten wollen.

#### 7. Absatz 3 Satz 2

Die Anzeige der Rechtsnachfolge soll nach Satz 2 in denselben Fällen direkt bei der Stiftung erfolgen, in denen der Antrag bei dieser zu stellen ist; auch insoweit gilt der Vorbehalt abweichender Regelungen im Rahmen der ICHEIC.

### Artikel 2

Die Ergänzung der Inkrafttretensregelung des § 20 ist erforderlich, um zu gewährleisten, dass die bis zum 11. August 2001 bemessene Ausschlussfrist nach § 14 Satz 1 bis 3 Errichtungsgesetz (alter Fassung) nicht abläuft, bevor die Fristverlängerung wirksam geworden ist.